

**Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der
Denkmalzone Breite Straße 5-11 in Mainz-Gonsenheim
gemäß § 8 i. V. m. § 4 und § 5 Denkmalschutz- und
pflegegesetz (DSchPflG)**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), geändert durch Artikel 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 27.10.1986 (GVBl. 1986, S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb des Stadteils Mainz-Gonsenheim wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG i.V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG (kennzeichnendes Straßenbild) gemäß § 8 DSchPflG unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Breite Straße 5 - 11".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt einen Teil der als Ortserweiterung um 1900 entstandenen Straßenzeile mit den Anwesen Breite Straße 5, 7, 9 und 11 auf den Flurstücken Nr. 358, 357, 355 und 354 in Flur 17 der Gemarkung Gonsenheim.

Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zweck der Erhaltung der im Zuge des Ausbaus der Breiten Straße zwischen 1893 und 1905 errichteten freistehenden Wohnhäuser einschließlich noch vorhandener Vorgärten und Einfriedungen. Die zweigeschossigen Villen zeichnet die typische Formensprache der Bebauung an der Breiten Straße aus mit zwei bis fünf Fensterachsen, wobei Giebelständigkeit und Traufständigkeit wechselt. Dominierend sind Formen der Neuspätgotik und Neurenaissance.

(2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein Zeugnis des handwerklichen Wirkens und um ein kennzeichnendes Merkmal der Breiten Straße, die im Rahmen der Ortserweiterung von Gonsenheim deren städtisch geprägte Hauptsache wurde. An der Erhaltung und Pflege der Denkmalzone besteht aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins ein öffentliches Interesse, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil das Gebäudeensemble wichtige Hinweise liefert für die architektur- und ortsgeschichtliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung der um die Jahrhundertwende erfolgten Erweiterungen stadtnaher Gemeinden,
- aus städtebaulichen Gründen, weil die nahezu unverändert erhaltene Gebäudezeile das Bild der Breiten Straße auf kennzeichnende und positive Weise prägt,
- zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins, weil die Denkmalzone in ihrer typischen Gebäudeausformung die städtebaulichen Veränderungen im Rahmen der Ortserweiterung um 1900 erfaßbar macht. Darüber hinaus wird dokumentiert, daß die Eigentümer trotz der Vielfalt der verwendeten Stilelemente auf ein harmonisches Gesamtbild der Gebäudezeile achteten.

Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 Denkmalschutz- und -pflegegesetz durch Rechtsverordnung.

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalszone "Denkmalschutz" in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

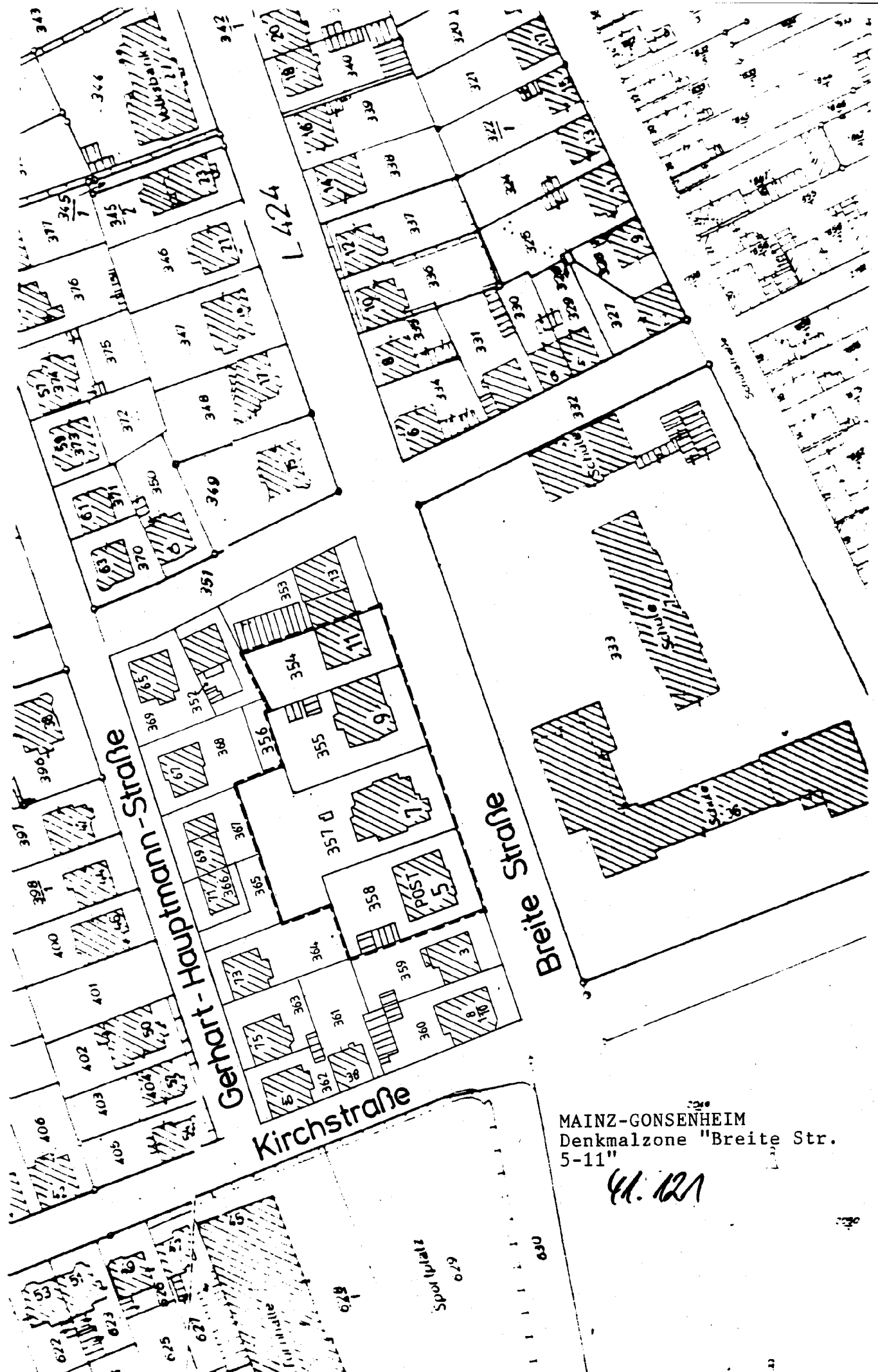
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.*)

Mainz,
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 09.07.1993



MAINZ-GONSENHEIM
Denkmalzone "Breite Str.
5-11"

41.121